

Gebührenordnung für die Benutzung der Räumlichkeiten im Dorfgemeinschaftshaus Ole School in der Gemeinde Nienborstel



Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVObI. 2003 S 57) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Nienborstel vom 08. Dezember 2016 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Gemeinschaftsräume sowie der Fahrzeughalle, außer für kommunale Veranstaltungen und für Veranstaltungen örtlicher Vereine, Verbände und Organisationen, sind Benutzungsgebühren zu entrichten. Örtliche Vereine und Verbände haben lediglich eine Reinigungsgebühr zu entrichten. Die Gebühren sind an die Amtskasse Mittelholstein zu zahlen.

§ 2 Höhe der Gebühren

(1) Die Höhe der Gebühr beträgt pro Veranstaltung:

- | | |
|---|-----------------|
| a) im Sommerhalbjahr (01.04. bis 30.09.) | 145,00 € |
| b) im Winterhalbjahr (01.10. bis 31.03.) | 170,00 € |
| c) für die Mitbenutzung der Fahrzeughalle | 50,00 € |

d) für örtliche Vereine, Verbände und Organisationen ist pro Veranstaltung eine Reinigungsgebühr für die Räumlichkeiten zu entrichten.

Die Reinigungsgebühr beträgt **50,00 €**

(2) Bei kommerziellen Veranstaltungen wird eine Gebühr in Höhe von 70 - 170 € pro Benutzung erhoben.

(3) Bei nicht ordnungsgemäßer Reinigung des Geschirrs sowie der Räume ist der für die Nachreinigung erforderliche Aufwand nach den jeweiligen Stundensätzen der Gemeinde zu erstatten.

(4) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin kann in begründeten Einzelfällen die Gebühren ermäßigen oder erlassen.

§ 3 Entrichtung der Gebühren

Die Gebühren werden dem Veranstalter nach Durchführung der Veranstaltung vom Amt Mittelholstein in Rechnung gestellt.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für die Benutzung der Räumlichkeiten im Dorfgemeinschaftshaus Ole School vom 12.03.2010 außer Kraft.

Nienborstel, den 20.12.2016

gez. (L.S.)

Holger Kühl
(Bürgermeister)